

Schulförderverein der Kelten-Grundschule Aschheim

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Kelten-Grundschule Aschheim e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Aschheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung der Kelten-Grundschule Aschheim. Insbesondere die Unterstützung bei der Schulausstattung, von Schulprojekten und bei der Förderung der Schulpartnerschaften. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Tragen des gesetzlichen Schulaufwandes wird hierdurch nicht berührt. Die Rechte des Elternbeirates dieser Schule bleiben unangetastet.

2. Dieser Zweck wird vor allem verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und unterstützende Tätigkeiten für die Kelten-Grundschule Aschheim.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds

- b) bei juristischen Personen durch Auflösung oder Konkurs der juristischen Person
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - d) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
 - e) wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich durch einfachen Brief drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
 3. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
 4. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich durch einfachen Brief an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, kann der Vorstand das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.
 5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertr. Vorsitzenden, dem/der Kassenerführer/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Schulleiter ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
3. Der Kassier hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen werden nach Absprache mit dem Vorstand geleistet. Beträge über 2.000,- € müssen von der Mehrheit der Mitglieder befürwortet werden. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht.
4. Vor der Mitgliederversammlung, in der der Kassenbericht erstattet wird, ist die Kasse von den Kassenerprüfern zu überprüfen.
5. Im Sinne des §26 BGB wird der Verein durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Jeder vertritt

- den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Über die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer/in Niederschriften anzufertigen.
 7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
 8. Der Vorstand wird durch geheime schriftliche Wahl von der Mitgliederversammlung bestimmt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
 9. Ein vorzeitig frei gewordener Sitz im Vorstand wird durch Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung besetzt.
 10. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der für das Innenverhältnis gültige Regeln festgelegt sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch einfachen Brief an die vom Mit-

glied zuletzt mitgeteilte Adresse einberufen. Eine Veröffentlichung im zuständigen Gemeindeblatt sollte erfolgen. Die Einladung muss Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung beinhalten.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt und berät über die ihr vom Gesetz zugewiesenen und vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Ferner obliegt ihr die Beschlussfassung über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung eines Vereinsbeitrages
 - c) Dingliche und ähnliche Rechtsgeschäfte
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist solange beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht aus ihrer Mitte gerügt wird. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beginnt die

Zweite Versammlung 30 Minuten nach der Feststellung der fehlenden Beschlussfähigkeit der einberufenen Versammlung, diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Zur zweiten Mitgliederversammlung muss bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses, in einer Niederschrift festzuhalten, diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Wahlen

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit geheim gewählt. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichwahl entschieden.
2. Steht nur ein Kandidat zur Wahl ist offene Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht.
3. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Vereinsmitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören sollen. Der Wahlausschuss bestimmt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, die die Wahlniederschrift unterzeichnen. Der Wahlausschuss wird

von den anwesenden Mitgliedern offen, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§12 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. Für die Änderung des Vereinszwecks ist ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Verein kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Das Vermögen des Vereins fällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Gemeinde Aschheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 14 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.01.2005 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aschheim, 25.10.2006